

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 61/98
vom 4. Juli 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 80/97 vom 12. November 1997¹ geändert.

Die Entscheidung 97/544/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame
technische Vorschrift für Endeinrichtungen zum Anschluß an leitungsvermittelnde
Datennetze und ONP-Mietleitungen mit Schnittstelle gemäß CCITT-Empfehlung X.21² ist
in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 97/545/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame
technische Vorschrift für allgemeine Anschaltbedingungen für Datenendrichtungen
(DEE) zum Anschluß an öffentliche, paketvermittelnde Datennetze (PSPDN) mit
Schnittstellen gemäß CCITT-Empfehlung X.25³ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mit der Entscheidung 97/545/EG der Kommission wird die Entscheidung 96/71/EG der
Kommission über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Zugang zu
paketvermittelten öffentlichen Datennetzen über X.25-Schnittstellen gemäß der CCITT-
Empfehlung mit Wirkung vom 10. Juli 1998 aufgehoben, die Teil des Abkommens ist und
die daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist -

BESCHLIESST:

Artikel 1

¹ ABl. L 134 vom 7.5.1998, S. 9.

² ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 18.

³ ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 21.

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVIII nach Nummer 4o (Entscheidung 96/630/EG der Kommission) folgende Nummern angefügt:

- “**4p 397 D 0544:** Entscheidung 97/544/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Endeinrichtungen zum Anschluß an leitungsvermittelnde Datennetze und ONP-Mietleitungen mit Schnittstelle gemäß CCITT-Empfehlung X.21 (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 18).
- 4q 397 D 0545:** Entscheidung 97/545/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltbedingungen für Datenendeinrichtungen (DEE) zum Anschluß an öffentliche, paketvermittelnde Datennetze (PSPDN) mit Schnittstellen gemäß CCITT-Empfehlung X.25 (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 21).”

Artikel 2

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XVIII Nummer 4m (Entscheidung 96/71/EG der Kommission) mit Wirkung vom 10. Juli 1998 gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 97/544/EG und 97/545/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 5. Juli 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbato

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
